

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag von Herrn Sebastian Kraus, 92272 Gebenbach, Atzmansricht 14, auf Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage auf Teilflächen des Flurstücks 3270 der Gemarkung Gebenbach;**

**Standortbezogene Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall**

Herr Sebastian Kraus hat am 20.09.2022 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme durch den Einsatz von Biogas in einer Verbrennungsanlage beantragt. Standort der Anlage ist die nördliche Teilfläche des Flurstück 3270 der Gemarkung Gebenbach.

Die Neuerrichtung umfasst als Hauptanlage die Errichtung und den Betrieb von zwei Blockheizkraftwerkmodulen (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 3.608 kW (gesamt: 7.216 kW) und einer elektrischen Leistung von jeweils 1.559 kW (gesamt: 3.118 kW).

Als Nebeneinrichtung ist zudem die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen je Tag und einer jährlichen Biogaserzeugung von ca. 2,295 Millionen Normkubikmetern umfasst.

Des Weiteren sind als weitere Nebeneinrichtungen die Errichtung und der Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen (Biogas) mit einem Fassungsvermögen von 12.511 kg dient und eine Anlage zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 8.900 m<sup>3</sup> einbezogen. Die Anlage ist als Störfallbetrieb (Betriebsbereich der unteren Klasse) nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) einzustufen.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach prüft gemäß § 5 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 2 UVPG sowie Nrn. 1.2.2.2, 8.4.2.2 und 9.1.1.3 Anlage 1 zum UVPG standortbezogen die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens.

Diese Prüfung erfolgt auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen des Landratsamtes Amberg-Sulzbach, § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

#### Merkmale des Neuvorhabens zur Errichtung und dem Betrieb der landwirtschaftlichen Biogasanlage:

- Errichtung und Betrieb von zwei Blockheizkraftwerkmodulen (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 3.608 kW (gesamt: 7.216 kW) und einer elektrischen Leistung von jeweils 1.559 kW (gesamt: 3.118 kW)
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen je Tag und einer jährlichen Biogaserzeugung von ca. 2,295 Millionen Normkubikmetern umfasst
- Errichtung und der Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen (Biogas) mit einem Fassungsvermögen von 12.511 kg dient
- Errichtung und der Betrieb Anlage zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 8.900 m<sup>3</sup>

#### Zur Standortprüfung wurde ein Untersuchungsradius von 300 m um den Anlagenstandort betrachtet:

- Das Neuvorhaben befindet sich unmittelbar an der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Gebenbach und Atzmansricht, an der abschnittsweise ein Gebiet nach Anlage 3, Nr. 2.3.6 zum UVPG (Allee) verläuft.
- In einem Abstand von ca. 0,25 km zum Vorhaben befinden sich nordwestlich und südöstlich Gebiete nach Anlage 3, Nr. 2.3.7 zum UVPG („Hecken um Atzmansricht“ (64370044005); „Hecken um Atzmansricht“ (64370044009)). Im unmittelbaren

Eingriffsbereich des Vorhabens befinden sich jedoch keine Biotope nach § 30 BNatSchG)

- Weitere naturschutzrechtlich relevante Gebiete (z.B. Naturschutzgebiete, etc.) entsprechend Anlage 3, Nrn. 2.3.1, 2.3.2, 2.3.3, 2.3.4, 2.3.5 zum UVPG sind nicht betroffen.
- Wasserrechtlich relevante Gebiete (z.B. Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, etc.) nach Anlage 3 Nr. 2.3.8 zum UVPG sind ebenfalls nicht betroffen.
- Es handelt sich auch nicht um ein Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Anlage 3, Nr. 2.3.9 zum UVPG).
- Ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere ein Zentraler Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG ist im Planbereich des Vorhabens nicht vorhanden, Anlage 3 Nr. 2.3.10 zum UVPG.
- Etwa 0,1 km östlich des Vorhabens ist das Bodendenkmal D-3-6437-0026 (Mesolithische Freilandstation, vorgeschichtliche Siedlung) verzeichnet. Da die genaue Ausdehnung der vorgeschichtlichen Siedlung ungewiss ist, ist zu vermuten, dass sich Siedlungsreste bis in den Baubereich erstrecken. (Anlage 3 Nr. 2.3.11 zum UVPG)

#### Prüfung der Umweltauswirkungen:

- Aufgrund der Einhaltung der bestehenden Rechtsvorschriften zu Lärm und Luftreinhaltung, welche durch die vorgelegten Gutachten bzw. Schallprognosen der Müller-BBM Industry Solutions GmbH belegt werden, bestehen keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Gebiete nach Anlage 3 Nrn. 2.3.6 und 2.3.7 zum UVPG
- Die Flächeninanspruchnahme für das Neuvorhaben ist sehr gering und führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Die zuvor auf dem Gelände betriebene Biogasanlage wird in die neu zu errichtende Anlage mit einbezogen. Im Übrigen handelt es sich um eine intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche, welche keinerlei Funktion hinsichtlich einer besonderen Bodenentwicklung aufweist. Zur Kompensation des Eingriffs wurden Maßnahmen im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplans definiert.
- Beeinträchtigungen des Bodendenkmals werden durch eine fachlich qualifizierte Prüfung vor dem Beginn der Erdarbeiten Prüfung der Denkmalvermutung, betrachtet und abschließend bewertet.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass Gebiete nach Anlage 3, Nummern 2.3.6, 2.3.7 und 2.3.11 zum UVPG betroffen sind. Das geplante



Neuvorhaben hat für diese Gebiete allerdings keine erheblichen nachteiligen  
Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des jeweiligen  
Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu  
berücksichtigen wären. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
besteht daher nicht, (§ 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Nach § 5 Abs. 3  
Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach,  
Schloßgraben 3, 92224 Amberg, Zimmer Nr. 1.2.12, nach Terminvereinbarung eingesehen  
werden.

Amberg, 02.11.2022

Landratsamt Amberg-Sulzbach



Laura Hofmann

Regierungsrätin